# Stadt Zossen

Bebauungsplan "An der Stubenrauchstraße"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Höhenbezug: DHHN 92

Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Zossen



----- Flurstücksgrenze

Zaunanlage

Laubbaum / Nadelbaum

– – – – Umgrenzung befestigte Flächen

Flurstücksbezeichnung

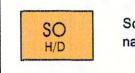
entlang der Stubenrauchstr.

----- Fahrbahnbegrenzungslinie

### Planzeichenerklärung

### Festsetzungen durch Planzeichen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Sonstiges Sondergebiet "Handel / Dienstleistungen"

# mit externer Nutzungsschablone

nach § 11 Abs. 3 BauNVO Kennzeichnung des Sondergebiets "Handel/ Dienstleistungen"

## Mischgebiet

nach § 6 BauNVO Kennzeichnung eines Mischgebietes mit

externer Nutzungsschablone, z.B. Ml 1, Ml 2, Ml 3



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Kennzeichnung eines Gewerbegebietes mit externer Nutzungsschablone, z.B. GE 1, GE 2, GE 3

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), z.B. 1,6

höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), z.B. I

### 2.1 Erklärung der Nutzungsschablone

SO Bezeichnung	I	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
0,8	1,6	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl Gl
60/45		Emissionskontingente L <sub>EK</sub> in dB (A)/m² tags/nachts	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

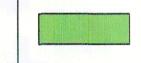
Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) ------ Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen öffentlich

■ ■ ■ ■ ■ Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bezeichnung der Pflanzflächen PF 2 = 2100 m<sup>2</sup> PF 3 = 865 m<sup>2</sup>

PF 7 = 3100 m<sup>2</sup> PF 4 = 2200 m<sup>2</sup> Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzunger und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

PF 6 = 1050 m<sup>2</sup>

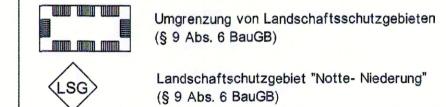
7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO) hier: unterschiedliche Lärmpegelbereiche Abgrenzung von Baugebieten

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastene Flächen
GFL 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) GFL1 zugunsten : Eigentümer des Flurstückes 739

### Nachrichtliche Übernahmen



Landschaftschutzgebiet "Notte- Niederung" (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Stubenrauchstraße - Bundesstraße B 96



--×--×-

Geschützte Allee gemäß § 31 BbgNatSchG

Geschützter Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG (Auwald)

### Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Bemaßung (Baufelder, Verkehrsflächen, Baugebiete) 12.00 bernalsung (Data S. ....)
in Bezug auf die Flurstücksgrenzen

künftig entfallende bauliche Anlagen

### Teil B

### Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit §§ 6 Abs.2, 8 Abs.2/3, 11 Abs. 3 Bau NVO

1.1 Sondergebiet "Handel / Dienstleistungen" (§ 11 Abs.3 BauNVO)

Der in der Planzeichnung mit SO H/D gekennzeichnete Bereich wird als sonstiges Sondergebiet "Handel / Dienstleistungen" gemäß § 11 Abs.3 BauNVO ausgewiesen. In dem ausgewiesenen Sondergebiet SO H/D ist ein Einkaufszentrum im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Pflanzliste 1 (Laubbäume)

Pflanzliste 2 (Sträucher mittlerer Standort)

Pflanzliste 3 (Sträucher feuchter Standort)

4. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO

Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

- Werbeanlagen in den Baugebieten sind auch außerhalb der überbaubaren

Flatterulme

Bergahorn

Weißbuche

Schwarzerle

Roter Hartriegel

Eingriffliger Weißdorn

Zweigriffliger Weißdorn

Gemeine Heckenkirsche

Schwarzer Holunder

Europäisches Pfaffenhütche

Haselnuß

Kreuzdorn

Hundsrose

Schwarzerle

Haselnuß

Silberweide

6.1 Werbeanlagen:

Weitere Hinweise

schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG).

zu übergeben (§11 Abs. 4 und §12 BbgDSchG).

Roter Hartriegel

Europäisches Pfaffenhütche

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneeball

"Örtliche Bauvorschriften"

Grundstücksfläche zulässig.

Querus robur

Ulmus laevis

Tilia cordata

Fraxinus excelsior

Carpinus betulus

Alnus glutinosa

Acer campestre

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Crataegus laevigata

Euonymus europaeus

Rhamnus cantharticus

Lonicera xylosteum

Malus sylvestris

Pyrus communis

Prunus spinosa

Rosa rubiginosa

Sambucus nigra

Alnus glutinosa

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Salix caprea

Salix alba

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Euonymus europaeus

Rosa canina

Salix caprea

Acer pseudoplatanus

Sortimente und Verkaufsflächen werden für das Einkaufszentrum wie folgt beschränkt: - ein großer Supermarkt mit einem Lebensmittelvollsortiment sowie Artikeln

aus dem Non-Food-Sortiment bis zu 3350 m² Verkaufsfläche - eine Apotheke bis zu 175 m² Verkaufsfläche - ein Fachmarkt für Schuhe/Lederwaren bis zu 450 m² Verkaufsfläche

- ein Textilfachmarkt bis zu 1250 m² Verkaufsfläche - ein Fachmarkt für Wohnmöbel/Heimtextilien bis zu 1000 m² Verkaufsfläche · Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind bis zu einer Obergrenze von insgesamt bis zu 450 m² Verkaufsfläche und/oder Dienstleistungsfläche

1.2 Mischgebiete MI 1, MI 2, MI 3 (§ 6 Abs.2 BauNVO) Die in der Planzeichnung mit MI gekennzeichneten Bereiche werden als Mischgebiete gemäß

§ 6 Abs.2 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind Nutzungen gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1-5 BauNVO - Wohngebäude Geschäfts- und Bürogebäude Einzelhandelsbetriebe, Schank-und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungs-

sonstige Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

sportliche Zwecke Nicht zuässig sind Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 und Abs.3 Bau NVO Tankstellen Vergnügungsstätten

1.3 Gewerbegebiete GE 1, GE 2, GE 3 (§ 8 Abs.2/3 BauNVO)

Die in der Planzeichnung mit GE gekennzeichneten Bereich werden als Gewerbegebiete gemäß § 8 Abs.2/3 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind Nutzungen gemäß § 8 Abs.2 BauNVO - Gewerbebetriebe aller Art, Lagehäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Anlagen für sportliche Zwecke Ausnahmsweise sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Vergnügungsstätten

2. § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente Lek nach Nummer 3.7. der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten:

Tabelle 1: Emissionskontingente Lek für die Sonder- und Gewerbegebietsflächen

Teilfläche	$L_{EK,Tag}$ in dB (A) $/m^2$	L <sub>EK,Nacht</sub> in dB (A) /m <sup>2</sup>
SO H/D	60 dB (A) /m²	45 dB (A) /m²
GE 1	63 dB (A) /m²	48 dB (A) /m²
GE 2	70 dB (A) /m <sup>2</sup>	55 dB (A) /m²
GE 3	70 dB (A) /m²	55 dB (A) /m²

Ein Vorhaben erfüllt die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel Lr.j an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung  $L_{r,i} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,i}$  erfüllt. Die Berechnung von  $\Delta L_{i,i}$  erfolgt nach Nummer 4.5. der DIN 45691.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der berechnete Beurteilungspegel Lr. den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten j um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

3. § 9 Abs. 1 Nr.20, 25 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Pflanzflächen (PF) 1 und 2 sind mit Gehölzen flächig zu bepflanzen. Je 2 m² ist ein Gehölz der Pflanzenliste 3 in der Pflanzqualität 60/100 cm anzupflanzen.

zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Innerhalb der Pflanzfläche (PF) 2 ist eine Feuchtfläche anzulegen. Dazu ist der Oberboden bis ca. 1,00m Tiefe mit flachen Böschungen auf einer zusammenhängenden Fläche von 500m abzutragen. Die Maßnahmen zur Feuchtflächenentwicklung sowie die Umsetzung der

Bepflanzungsfestsetzung zur Bepflanzung der Pflanzflächen PF1 und PF2 hat vor der baulichen Entwicklung des Sondergebietes zu erfolgen. Je angefangene 60m² Baugrundstücksflächen in den Mischgebieten und den Gewerbegebiete sind 10m² Strauchpflanzung innerhalb der Pflanzflächen (PF) 3, 6 und 7 anzupflanzen. Je 1m² ist ein Strauch der Pflanzenliste 2 ind der Pflanzqualität 60/100 cm anzupflanzen.

Mit Durchführung des Straßenbauvorhabens sind innerhalb der Flächen für Straßenverkehr (Planstraße A) inklusive der Pflanzflächen (PF) 4 und 5 mindestens 140 Stck. Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Baumschulqualität StU 18 bis 20 cm anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahmen werden vollständig dem Straßenbauvorhaben zugeordnet.

## zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Die Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeipunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet ergeben. Sollten bei Erarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es gemäß Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg-KampfmV vom 23.11.1998 verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen,

Holzpfähle oder- bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden,

sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt

Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus; in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum

Hinsichtlich ggf. im Plangebiet vorhandener Altablagerungen bzw. Altstandorten ist das Umweltinfor-

mationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUlG) vom 26. März 2007 (GVBI. I/07,S.74) zuletzt geä.

Das Flurstück 735, Flur 14, Gemarkung Zossen ist gegenwärtig im Altlastenkataster des LK Teltow-

Der innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub

ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet ist

achten (Verfärbungen, Geruch) und der zuständige Bauleiter ist sofort zu informieren. Der sofortige

handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach

§ 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig

stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG

Baustopp kann erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, das es sich um unbedenkliche Stoffe

(d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu

durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.Dezember 2008 (GVBl. I/08,S.369 und das

Fläming unter der Reg.-Nr. 0348724406 als Altstandort erfasst.

Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.Dezember 2004 (BGBI. I S. 3704 zu beachten.

für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§11 Abs.1-2 BbgDSchG).

### Verfahrensvermerke

. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 21.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstraße "beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte ortsüblich am 25.03.2009 im Amtsblatt der Stadt Zossen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 02.04.2009 bis einschließlich 20.04.2009 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen am 25.03.2009.

Zossen 09.01.2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB ist am 01.11.2010 als Abstimmungstermin durchgeführt worden.

Jossen 09.01.2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

4. Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 16.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen

Possen 09.01. 2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Auslegung bestimmt.

Bürgermeisterin

Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 15.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Zossen bekannt gemacht worden

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Zossen 09.01. 2012 5 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeisterin

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 21.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert worden.

Zossen 09.01.2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeisterin

7. In der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2011 wurden die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Im Ergebnis wurde der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Zossen 09.01.2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

3. Die verwendete Planunterlage enthält den inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

9. Die Genehmigung gemäß § 10 BauGB dieses Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom19.09.2011(Az.61.05.11) mit Maßgaben und unter Auflagen erteilt. Jum Bercheid vom 19 September 2011



). Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit der dazugehörigen Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, das der Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.2 BauGB und § 44 BauGB wurde hingewiesen. Die Satzung ist mit der o.g. Bekanntmachung am 27.02.2012in Kraft getreten.

1. Der Bebauungsplan ist am 27.02. 2012 örtsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen



-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September

Rechtsgrundlagen

-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI, I S. 466)

-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.Juli 2011 (BGBI, I S. 1509)

-Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.September 2008 (GVBI. BBI S.226), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom vom 29, 11, 2010 (GVBl. I/10 Nr. 39) -Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-

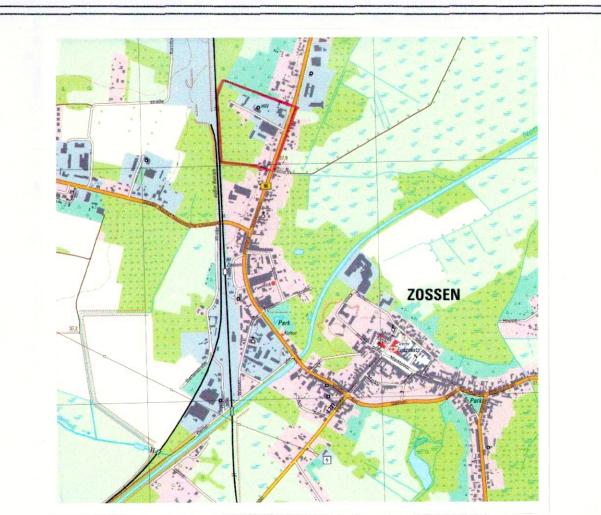
BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Juli 2009 (BGBl. S. 2542) -Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchG) in der Fassung der

Art. 2 d. G vom 15. 07. 2010, GVBl. I/10 Nr.28)

-Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 01. 03. 2011 (BGBI. I S. 282)

Bekanntmachung vom 26.Mai 2004 (GVBl. BBI S. 350), zuletzt geändert durch

# Stadt Zossen



Lage im Stadtgebiet - unmaßstäblich

BEBAUUNGSPLAN "AN DER STUBENRAUCHSTRASSE" PLANSTAND: GENEHMIGUNG

AUFTRAGGEBER Stadt Zossen Marktplatz 20, 15806 Zossen

BP 1

Stubenrauchstraße **PLANGEBIETES** Ingenieur- und Planungsbüro Hirt Fr.- Ebert- Ring 91, 14712 Rathenow

30.09.2011

Tel. 03385/534065 Fax 534069

1:1000

e-Mail: planung@unternehmensgruppe-hirt.de